



Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der Verbandsgemeinde Stromberg

Stand 14.12.2018

Präambel

Abschnitt I - Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Wappen
- § 2 Organe der neuen Verbandsgemeinde
- § 3 Ortsrecht
- § 4 Rechtsnachfolge

Abschnitt II - Verwaltungszusammenführung

- § 5 Verwaltungsorganisation
- § 6 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger
- § 7 Personalrat und Schwerbehindertenvertretung
- § 7a Jugendrat

Abschnitt III - Einzelbestimmungen

- § 8 Schulen
- § 9 Brandschutz
- § 10 Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
- § 11 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen
- § 12 Tourismusförderung
- § 13 Raumordnung
- § 14 Flächennutzungsplan
- § 15 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- § 16 Schiedsgerichtsbezirke
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt IV- Finanzen

- § 18 Finanzwirtschaft
- § 19 Anstehende oder laufende Maßnahmen
- § 20 Finanzielle Unterstützung des Landes

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

- § 21 Lenkungsausschuss
- § 22 Schlussbestimmungen

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Verwaltungskraft der Verbandsgemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger durch Gebietsänderungen, insbesondere durch die Fusion von Verbandsgemeinden, zu verbessern.

Nach ausführlichen Beratungen und ersten Gesprächen mit benachbarten Verbandsgemeinden sprach sich die von einer Zwangsfusion bedrohte Verbandsgemeinde Stromberg für die Aufnahme von Fusionsgesprächen mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim aus. Da diese dem Ansinnen zunächst, weil keinen aktiven Fusionsbedarf, skeptisch dann positiv gegenüberstand, wurde gemeinsam nachfolgende Fusionsvereinbarung erarbeitet und den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

In der neu zu bildenden Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg werden rund 24.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von rund 129 Quadratkilometern in 17 Ortsgemeinden leben. Eine große Bedeutung soll einer bürger-, sach- und ortsnahe Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde zukommen. Mit modernen, kommunalen Bürgerbüros an den beiden Standorten Langenlonsheim und Stromberg und mit weiteren Angeboten gilt es, den Bürgerinnen und Bürgern den gewohnten Service zu erhalten und diesen nach Möglichkeit zu verbessern.

Nach eingehenden Verhandlungen stimmen die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Langenlonsheim am 12. Dezember 2018 und des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Stromberg am 14. Dezember 2018 der nachfolgenden Vereinbarung über die freiwillige Fusion zu. Die

- Ortsgemeinde Bretzenheim,
- Ortsgemeinde Daxweiler,
- Ortsgemeinde Dörrebach,
- Ortsgemeinde Dorsheim,
- Ortsgemeinde Eckenroth,
- Ortsgemeinde Guldental,
- Ortsgemeinde Langenlonsheim,
- Ortsgemeinde Laubenheim,
- Ortsgemeinde Roth,
- Ortsgemeinde Rümmlsheim/Burg-Layen,
- Ortsgemeinde Schöneberg,
- Ortsgemeinde Schweppenhausen,
- Ortsgemeinde Seibersbach,
- Stadt Stromberg,
- Ortsgemeinde Waldlaubersheim,
- Ortsgemeinde Warmsroth und die
- Ortsgemeinde Windesheim

werden ebenfalls beteiligt, wobei in der jeweiligen Verbandsgemeinde eine Mehrheit von Ortsgemeinden mit der Mehrheit der Einwohner zustimmen muss.

Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren werden die Ortsgemeinden von Seiten des Landes durch formelle Anhörung in den Fusionsprozess eingebunden.

Abschnitt I - Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Wappen

(1) Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bilden zum **01. Januar 2020** eine neue Verbandsgemeinde.

Diese führt den Namen "**Langenlonsheim-Stromberg**" und hat ihren **Sitz in Langenlonsheim**.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hält zur Dienstleistungsgrundversorgung eine Verwaltungsstelle in Stromberg mit einem Bürgerbüro mit erweiterter Servicequalität (Standesamt, Friedhofsverwaltung, gemeindlichem Vollzugsdienst, Antragsannahme im Bereich Bauen, Renten und Sozialhilfe) sowie abgrenzbare Fachbereiche oder Fachbereichsteile und ein Tourismusbüro vor.

(3) Die neue Verbandsgemeinde gibt sich ein Wappen, in dem sich die bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg wiederfinden und führt eine Flagge.

§ 2 Organe der neuen Verbandsgemeinde

Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg werden an dem von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach) festgelegten Tag gewählt. Die Fusionspartner schlagen als Wahltermin den 22. März 2020 vor.

Ab dem 01. Januar 2020 wird der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim als Beauftragter für die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg eingesetzt. Diese Beauftragung endet mit der Amtseinführung der Bürgermeisterin/der Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

Weiteres zur Wahl und/oder Amtszeit der bisherigen Bürgermeister etc. regelt das spätere Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg.

§ 3 Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der Verbandsgemeinde Stromberg gilt im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Dies gilt insbesondere für die jeweiligen Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg mit den darin eingebundenen Vorschriften zu öffentlichen Bekanntmachungen.

(2) Die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wird ein amtliches Bekanntmachungsorgan für die neue Verbandsgemeinde bestimmen (derzeit für beide Verbandsgemeinden das Mitteilungsblatt des Verlags Linus Wittich Medien KG). Die Regelung hierzu erfolgt in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg.

Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Beteiligungen, Verbände und Vereine bzw. Vereinigungen, denen die aufgelösten Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg angehörten sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

Abschnitt II - Verwaltungszusammenführung

§ 5 Verwaltungsorganisation

(1) Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sowie personalvertretungsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen der Verbandsgemeinde Langenlonsheim wie auch der Verbandsgemeinde Stromberg gelten für die jeweilige örtliche Verwaltungsstelle über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer Neufassung fort.

(2) Bei sich widersprechenden Regelungen der bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen im Sinne von Abs. 1 entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, wenn erforderlich unter Beteiligung der Personalräte und Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelungen anzuwenden sind.

(3) Die derzeitige Bürgermeisterin/der derzeitige Bürgermeister bereiten gemeinsam die zukünftige Organisationsstruktur vor. Diese soll sich grundsätzlich am Organisationsmodell „Gemeinde 21“ des Gemeinde- und Städtebundes orientieren.

§ 6 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger

(1) Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Ausbildungsverhältnisse sowohl der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Langenlonsheim als auch der Verbandsgemeinde Stromberg gehen mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzrechte dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.

(3) Die erarbeiteten Mehrarbeitsstunden und Gleitzeitguthaben sowie Urlaubsansprüche werden vollständig übernommen und weitergeführt, gleiches gilt für evtl. vorhandene Minusstunden.

(4) Die neue Verbandsgemeinde hat für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten zu tragen und die Beihilfe und sonstigen gesetzlichen Leistungen zu gewähren.

(5) Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen. Auf § 5 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 7 Personalrat und Schwerbehindertenvertretung

(1) Nach der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Personalrats, längstens sechs Monate nach dem Fusionstermin, gemeinsam fort.

(2) Bestehende Dienstvereinbarungen mit den Personalräten der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und der Verbandsgemeinde Stromberg sollen bis zum 31.12.2020 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

(3) Gleiches gilt unter Zugrundlegung der gesetzlichen Vorschriften für die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung.

§ 7a Jugendrat

Die Amtszeit des bestehenden, am 24.06.2017 gewählten Jugendrates der Verbandsgemeinde Langenlonsheim wird um 1 Jahr bis zum 30.06.2020 verlängert. Bis zu diesem Termin ist ein neuer Jugendrat für das Gesamtgebiet der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg zu wählen.

Den Wahltermin bestimmt der Verbandsgemeinderat.

Abschnitt III - Einzelbestimmungen

§ 8 Schulen

(1) Die Aufgaben der beiden Verbandsgemeinden als Schulträger gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde über.

Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wird somit Schulträger der Grundschulen in

- Bretzenheim (Betreuende Grundschule),
- Guldental (Betreuende Grundschule),
- Langenlonsheim (Ganztagsschule in Angebotsform)
- Rümmlsheim (Ganztagsschule in Angebotsform)
- Schweppenhausen (Betreuende Grundschule)
- Seibersbach (Betreuende Grundschule) und
- Stromberg (Ganztagsschule in Angebotsform inkl. Schulkindergarten).

Die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wird als Rechtsnachfolgerin in den gemeinsamen Schulzweckverband „Integrierte Gesamtschule (IGS) Stromberg mit dem Landkreis Bad Kreuznach eintreten. Es soll angestrebt werden, dass die IGS Stromberg auf den Standort der Realschule Plus Langenlonsheim ausgedehnt wird.

(2) Die Verbandsgemeinden bekunden den ausdrücklichen Willen, alles dafür zu tun, um die Standorte der Grundschulen zu sichern.

§ 9 Brandschutz

(1) Alle bestehenden 17 Freiwilligen Feuerwehren gehen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen in die Trägerschaft der neuen Verbandsgemeinde über und sollen zu einer schlagkräftigen, zukunftsfähigen Einrichtung zusammengeführt werden.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung werden für die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg eine Wehrleiterin/ein Wehrleiter sowie dessen/deren Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer der einzelnen Ortsfeuerwehren der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg.

(3) Die Wehrleiter und Vertreter der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen und Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg in ihren Funktionen für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und die Vertreter des Wehrleiters der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg in Bezug auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg.

§ 10 Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

(1) Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wird Trägerin der zentralen Sportanlagen Freibad Langenlonsheim und Panoramabad Stromberg.

(2) Aus ihrer Verpflichtung aus dem aufgelöstem Zweckverband Panoramabad übernimmt die Stadt Stromberg weiterhin 20 % des jährlichen Schuldendienstes und beteiligt sich pauschal mit 40.000 € jährlich an den Betriebskosten für die Dauer von 10 Jahren.

(2) Die Sportanlagen der Gemeinden bleiben unberührt.

§ 11 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen

(1) Beteiligungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg werden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, weitergeführt.

Auf § 4 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

Etwasige Doppelmitgliedschaften werden mit dem Vereinigungszeitpunkt zusammengeführt.

(2) Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die Verbandsgemeinde Stromberg sind Mitglieder im Abwasserzweckverband Guldenbachtal.

Die Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder vorausgesetzt, tritt die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg in den Zweckverband ein. Ziel soll es sein, den Abwasserzweckverband aufzulösen und mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe eine Zweckvereinbarung zu schließen.

(3) Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die Verbandsgemeinde Stromberg sind Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle. Die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg tritt als Rechtsnachfolgerin in den Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle ein.

§ 12 Tourismusförderung

(1) Der Tourismus nimmt eine herausragende Stellung ein und soll zukünftig als Selbstverwaltungsaufgabe von der neuen Verbandsgemeinde wahrgenommen werden. Beide Verbandsgemeinden sind damit einverstanden, dass die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg in der Stadt Stromberg die zentrale Tourist-Information unterhält.

(2) Als **touristische Leuchtturm-Projekte** unterstützt die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

a) die Umnutzung des stillgelegten Steinbruchs Marie-Luise in der Form eines Naherholungsgebietes „Schöner Berg“ durch die Ortsgemeinde Schöneberg und

b) die Sanierung der Felseneremitage Bretzenheim durch die Ortsgemeinde Bretzenheim,

da diese Projekte touristische Alleinstellungsmerkmale in der gesamten Region darstellen.

§ 13 Raumordnung

Beide Verbandsgemeinden sind sich darüber einig, dass die Einzelbestimmungen dieser Vereinbarung nur in Kraft treten sollen, wenn das Landesgesetz über die freiwillige Gebietsänderung garantiert, dass ihre derzeitige raumordnungsplanerische Ausweisung aus fusionsbedingten Gründen nicht zu ihrem Nachteil verändert wird.

§ 14 Flächennutzungsplan

Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gelten fort, bis ein neuer Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wirksam wird.

§ 15 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

(1) Die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gehen auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Aufgaben der Wasserversorgung werden vom Zweckverband Trollmühle in Windesheim wahrgenommen. Dies gilt auch nach der Neubildung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg.

(3) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und Stromberg jeweils zuständigen Eigenbetriebe werden rechtlich und organisatorisch zusammengeführt. Die Integration weiterer Aufgaben soll geprüft werden.

(4) Die beiden Verbandsgemeinden werden zunächst für die Kalkulation der Tarife, Gebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung die von den Verbandsgemeindewerken Langenlonsheim und Stromberg betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung als getrennte Einrichtungen behandeln. Eine Angleichung der in den Gebieten der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und Stromberg jeweils geltenden Tarife, Gebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung wird angestrebt.

(5) Die neue Verbandsgemeinde führt bis spätestens 10 Jahre nach der Gebietsänderung ein einheitliches Beitrags- und Gebührensystem ein.

(6) Die beiden Verbandsgemeinden stimmen darin überein, dass die derzeit für die Abwasserbeseitigung geltenden Vereinbarungen, insb. Bezugs-, Liefer- und Entsorgungsvereinbarungen vorerst fortgesetzt werden.

(7) Die beiden Verbandsgemeinden stimmen darin überein, dass bis zur Wirksamkeit der Gebietsänderung keine Maßnahmen durchgeführt werden bzw. Beschaffungen erfolgen, die mit einer für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind. Dringend notwendige Maßnahmen bzw. Beschaffungen zur Sicherstellung der Entsorgung sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen.

§ 16 Schiedsamsbezirke

Die neue Verbandsgemeinde wird zwei Schiedsamsbezirke umfassen.

Ein Schiedsamsbezirk umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Langenlonsheim. Dienstsitz der Schiedsperson dieses Schiedsamsbezirks ist Langenlonsheim.

Der andere Schiedsamsbezirk erstreckt sich auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Stromberg. Die Schiedsperson dieses Schiedsamsbezirks hat ihren Dienstsitz in Stromberg.

§ 17 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg bleiben bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg im Amt. Sie üben ihre Funktion nur für das Gebiet der Verbandsgemeinde aus, für das sie bisher bestellt worden sind.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung wird die Gleichstellungsbeauftragte der neuen Verbandsgemeinde bestellt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten.

Abschnitt IV - Finanzen

§ 18 Finanzwirtschaft

(1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg wird Anfang des Jahres 2020 beschlossen. Bis dahin gelten die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der bisherigen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg aus dem Jahr 2019 fort.

(2) Die Verbandsgemeindekassen Langenlonsheim und Stromberg werden zum 01. Januar 2020 zusammengeführt.

(3) Für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg ist jeweils eine Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg ist dementsprechend eine Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020 aufzustellen.

Die in den Schlussbilanzen vom 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Posten der Aktiv- und Passivseite der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gehen zum 01. Januar 2020

vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Gleiches gilt für die zusammenzuführenden Bilanzen der fusionierenden Eigenbetriebe.

(4) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg gemäß den § 108 Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen.

Für den Jahresabschluss der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 01. Januar 2020 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

(5) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach Absatz 4 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.

(6) Ziel der neuen Verbandsgemeinde ist ein gemeinsamer Umlagesatz für alle 17 Ortsgemeinden spätestens zum 01. Januar 2030. Als Schulden- und Disparitätenausgleich wird für die Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg eine feste Sonderumlage von 4 Punkten pro Jahr erhoben. Die Dauer beträgt maximal 10 Jahre und wird nach 5 Jahren vom Verbandsgemeinderat erneut überprüft. Die Beschränkung auf 4 statt 5 Umlagepunkte dient dem Disparitäten- bzw. Schuldenausgleich bei den Abwasserwerken.

(7) Die Investitionskredite der Verbandsgemeinde Stromberg gehen mit der Gebietsänderung auf die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg über.

(8) Mögliche Liquiditätskredite hat jede Verbandsgemeinde vor dem Fusionszeitpunkt zu tilgen.

§ 19 Anstehende oder laufende Maßnahmen

Die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg haben mit Beginn der Vereinbarung in Bezug auf das aufzunehmende Gemeindegebiet alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg führen kann. Notwendige Investitionen und Maßnahmen bis 20.000 Euro sind hiervon ausgeschlossen. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Fusionspartners, soweit sie kreditfinanziert sind. Die beiden Bürgermeister tauschen sich rechtzeitig hierüber aus.

§ 20 Finanzielle Unterstützung des Landes

Das Land unterstützt die freiwillige Gebietsänderung mit einer Entschuldungshilfe in Höhe von insgesamt **2.850.000 Euro**, die sich wie folgt aufteilt: 2.000.000 Mio. allg. Entschuldungshilfe, 500.000 € Entschuldungshilfe für das Panoramabad Stromberg, 350.000 € Förderung aufgrund der Beteiligung der VG Stromberg an der Feuerwehrtechnischen Zentrale Rüdesheim als Projekt mit überregionaler Bedeutung zur Entschuldungshilfe der neuen Verbandsgemeinde. Die beiden Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim und Stromberg werden beauftragt, zur Harmonisierung des Fusionsprozesses und unter Beachtung der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Gespräche mit dem Land zu führen, um eine höhere oder weitere finanzielle Zuwendungen zu erhalten. Diese sollen aus Projektförderungen, insbesondere für die Investitionen für bauliche Maßnahmen, bestehen.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 21 Lenkungsausschuss

(1) Für die Zeit bis zur Konstituierung des neuen Verbandsgemeinderates wird ein **gemeinsamer Lenkungsausschuss** gebildet.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

1. die Bürgermeister der beiden Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg (bis zum 31. Dezember 2019 und dann der Beauftragte der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg),
2. die Beigeordneten der beiden Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg,
3. die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der in den beiden Verbandsgemeinderäten vertretenen Fraktionen oder im Einzelfall durch sie beauftragte Stellvertreter,
4. die Ortsbürgermeister der Gemeinden Langenlonsheim und Bretzenheim sowie die Stadtbürgermeisterin der Stadt Stromberg und der Ortsbürgermeister der Gemeinde Waldlaubersheim oder im Einzelfall deren Stellvertreter.

(3) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Sofern in dieser Vereinbarung versehentlich die Regelungen vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben sind, verpflichten sich die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, über den Lenkungsausschuss eine einvernehmliche Regelung im Geiste dieser Vereinbarung zu finden.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als unmittelbare Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Lenkungsausschuss bereitet politische Entscheidungen vor und ist bei der Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde) involviert.

(6) Der Ausschuss erhält in diesem Sinne die gleiche Funktion wie ein von den jeweiligen Verbandsgemeinderäten gebildeter, beratender Ausschuss.

(7) Entscheidungsbefugnisse der aktuellen Verbandsgemeinderäte, wie auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sowie die Entscheidungsbefugnisse sowohl des zukünftigen, neuen Verbandsgemeinderates als auch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Verbandsgemeinde das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt diese Vereinbarung am Tag der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft.

(2) Diese Urkunde wird vierfach ausgefertigt, je eine Ausfertigung ist für die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg, für die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde sowie für das Land Rheinland-Pfalz bestimmt.

Langenlonsheim, 13. Januar 2019

Verbandsgemeinde Langenlonsheim

Verbandsgemeinde Stromberg

Michael Cyfka
(Bürgermeister)

Anke Denker
(Bürgermeisterin)